

# Vereinsatzung

**§ 1** (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „ .....kulturbeWEGung..... e. V. „

Er hat seinen Sitz in Eisfeld und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist

1. Bereicherung der kulturellen und generationsübergreifenden Angebote in der Stadt Eisfeld und Umgebung.
2. Bieten von Möglichkeiten des Ausprobierens und Förderung im Rahmen soziokultureller Jugendarbeit.
3. Anbietung kulturbezogener Workshops und Lehrgänge verschiedenster Art.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt durch die selbstlose Kulturförderung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
6. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich ehrenamtlich für den einzusetzen.
7. Vereinsgelder werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Planen und Durchführen kultureller Veranstaltungen, sowie die Schaffung, Erhaltung und Nutzung eines Kulturhauses in Eisfeld verwirklicht.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Aktive Mitglieder sind ständig mitwirkende Mitglieder im Verein.
- (3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Nutzung des Vereinseigentums und zur Teilnahme an allen Veranstaltungen.

(5) Mitglieder eines offiziellen Partnervereins können aktive Mitglieder in unseren Verein werden, aber müssen nur einen Differenzbetrag bezahlen [ siehe §6.5 ]
--

## **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
- (2) Über einen gestellten Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand mit einer einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden und ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Satzung des Vereins oder Zahlungsnachlässigkeit vom Vorstand ermahnt werden oder nach Beschluß des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Schüler und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur mit Einverständniserklärung eines Elternteils in den Verein eintreten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen und Umlagen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Sie haben das Recht, den Vorstand Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Die Mitglieder haben sich verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und mit den gewählten Organen zusammenzuarbeiten.
- (4) Alle haben die Pflicht, die Bestimmungen der Satzung zu befolgen, Gemeinschaftsleistungen und finanzielle Verpflichtungen zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliedsversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag wird jeweils zum 1 Tag des anbrechenden Quartals fällig. ( **01.01** ; **01.04** ; **01.07** ; **01.10** )
- (3) Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn man im laufenden Quartal ein oder austritt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Mitglieder eines offiziellen Partnervereins, die aktive Mitglieder in unseren Verein werden, müssen nur den Differenzbetrag zwischen den Partnervereinsbeitrag und des eigenen zahlen. Ist der Beitrag des Partnervereins höher, ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes eingetragene Mitglied.
- (3) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung aus, und lädt alle aktiven Mitglieder vorher schriftlich ein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig wenn mindestens 3 aktive Mitglieder anwesend sind.
- (5) Zu einem Beschluss kommt es mit einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (6) Jede Sitzung wird durch den Protokollführer schriftlich festgehalten und protokolliert.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat das Recht alle 2 Jahre den Vorstand zu wählen.
- (8) Die Mitgliederversammlung nimmt regelmäßig den Jahres – und Kassenbericht entgegen.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
  - 1.Vorsitzende / er
  - 2.Vorsitzende / er
  - 3.Vorsitzende / er
  - Schatzmeister / in
  - Protokollführer / in
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich den 1. Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden jeweils alleine vertreten. Sie sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- (5) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (7) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlungen leisten ohne Anweisung der Vorsitzenden.
- (8) Der Protokollführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten.
- (9) Satzungsänderungen und der Antrag auf Vereinsauflösung kann nur vom Vorstand gestellt werden. Zum Beschluss ist eine Zwei-Drittelmehrheit der Mitgliederversammlung nötig.

## § 10 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die staatliche Regelschule „Otto Ludwig“ Eisfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Ehrenmitgliedschaft**

Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann eine ausgewählte Person zum Status des Ehrenmitglieds eingeladen werden. Dies bedeutet die Mitgliedschaft, ohne laufende Beitragszahlung leisten zu müssen. Dieser Antrag muss mit einer absoluten Mehrheit abgestimmt und angenommen werden.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung vom 03.06. und 14.06.2006 in Kraft.

### **Unterschriften:**

Vorstand vom 12.01.2008

\_\_\_\_\_ ( 1. Vorsitzender )

\_\_\_\_\_ ( 2. Vorsitzender )

\_\_\_\_\_ ( 3. Vorsitzender )

\_\_\_\_\_ ( Schriftführer )

\_\_\_\_\_ ( Schatzmeisterin )